

Absender:

Datum:

Arita-Grundschule Meißen
Aritaring 29
01662 Meißen

Antrag auf Beurlaubung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für mein Kind _____, Klasse ____ eine Beurlaubung

☐	am _____ in der Zeit von _____ bis _____
☐	für die Zeit vom _____ bis _____

aus folgendem Anlass:

--

Mein Kind wird den versäumten Stoff nacharbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Entscheidung der Klassenlehrkraft:

Der Antrag wird

☐ genehmigt. Durch Klassenlehrkraft bei einer Beurlaubung von bis zu 2 Tagen.	☐ nicht genehmigt. (Begründung Rückseite)
☐ befürwortet. Durch Klassenlehrkraft bei einer Beurlaubung von mehr als 3 Tagen.	☐ nicht befürwortet. (Begründung Rückseite)

(Weiterleitung an die Schulleitung am: _____)

Datum, Unterschrift der Klassenlehrkraft

Entscheidung:

☐	Dem Antrag wird stattgegeben.
☐	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. (Begründung Rückseite)

Datum, Unterschrift Schulleiter

☐	Original an den/die Erziehungsberechtigte(n)
☐	Kopie in Schülerakte

Auszug aus der sächsischen Schulbesuchsordnung vom 4. Februar 2004

§ 4

Beurlaubung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. ³Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des § 5 auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
1. Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen:
 - a)
Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung oder der Tag danach;
 - b)
bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag;
 - c)
bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.
 2. Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen ([SächsSFG](#)) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. ³Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beigelegt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:
1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
 2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
 3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
 4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
 5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, dass sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.
- (4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.